

Faschingsgesellschaft "Die Klemmer"  
Gräfenhausen e. V.  
Sitz: Birkenfeld  
Vereinsregister Nr: **VR1944**

## Vereinsatzung

### § 1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, das Brauchtum der Fastnacht zu pflegen und zu fördern.

Dies geschieht zum Beispiel durch:

- a) Veranstaltung von Prunksitzungen
- b) alljährliche Erstürmung des Rathauses am "Schmotzigen Donnerschdich"
- c) Durchführung eines alljährlichen Fastnachtsumzuges am Fastnachtsdienstag, mit anschließender Verbrennung der Oberhexe (in Form einer überlebensgroßen Puppe) zum Zeichen der Winteraustreibung
- d) Pflege der alemannischen Fastnacht durch eine Häsgruppe, die "Kesslerböck". Das Führen des Namens "Kesslerböck", sowie die Rechte zur Nutzung der Larven und Trachten sind dem Verein vorbehalten.

(2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

(3) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied der "Vereinigung Badisch Pfälzischer Karnevalsvereine e. V." und des "Bund Deutscher Karneval e. V."

### § 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Faschingsgesellschaft `Die Klemmer` Gräfenhausen e. V." und hat seinen Sitz in Birkenfeld.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person, die Interesse an der Pflege fastnachtlichen Brauchtums hat, werden.

(2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Automatische Ehrenmitgliedschaft entsteht nach 40 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft.

Gleichzeitige Mitgliedschaft im Elferrat und in der Häsgruppe ist ausgeschlossen.

(4) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Sinne des Vereinszwecks aktiv am Geschehen teilnehmen und am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Jugendliche Mitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, aber im übrigen, die Interessen des Vereins fördern.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

(5) Die Mitglieder der Häsgruppe kommen für ihre Larven und Trachten persönlich auf.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme kann vom Präsidium aus schwerwiegenden Gründen, die das Vereinsleben betreffen, abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Ausschluß
- c) durch Austritt

(3) Der Ausschluß erfolgt:

- a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- d) Aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(4) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Präsidiums ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit gegeben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

(5) Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(6) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erfolgen.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Jahresbeitrag**

(1) Der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr fällig, wenn

ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder vor dem 01.07. des Geschäftsjahres eintritt.

**(2)** Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

**(3)** Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr sind von der Beitragszahlung befreit. Darüber hinaus zahlen Jugendliche Mitglieder 50% des jeweils gültigen Jahresbeitrages.

## **§ 7 Organe des Vereins**

**(1)** Die Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Das Präsidium**

**(1)** Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Protokollchef
- d) Schatzmeister
- e) Organisationsleiter
- f) Programmleiter
- g) Wirtschaftsleiter, mit 1 Stellvertreter
- h) bis zu 8 Beisitzern
- i) Zunftmeister

**(2)** Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

**(3)** Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

**(4)** Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als DM 200,- /EURO 100,- belasten ist der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, selbständig befugt. Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 200,- /EURO 100,- belasten, bedarf der Zustimmung des Präsidiums durch relative Stimmenmehrheit.

**(5)** Der Protokollchef führt den Schriftwechsel des Vereins. Er verfaßt auch die Versammlungsberichte, sowie die Niederschriften der Sitzungen des Präsidiums. Er ist für die ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung verantwortlich.

**(6)** Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, die mit der Kassenführung zusammenhängen.

**(7)** Der Organisationsleiter hat die organisatorischen Maßnahmen, die ihm vom Präsidium übertragen wurden, durchzuführen.

**(8)** Der Programmleiter ist für die Programmgestaltung und Einteilung bei Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.

**(9)** Dem Wirtschaftsleiter, mit seinem Stellvertreter, obliegt die Organisation bei der Bewirtschaftung durch den Verein bei allen Veranstaltungen.

**(10)** Die Beisitzer unterstützen die allgemeine Präsidiumsarbeit im Sinne der Vereinssatzung.

Der Zunftmeister steht der Häsgruppe vor und hat die Maßnahmen, die ihm vom Präsidium übertragen wurden, durchzuführen.

**(11)** Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neues Präsidium ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Präsidiums ist zulässig.

Die Wahl eines Präsidiumsmitglieds auf die Dauer von 1 Jahr ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) möglich.

Als Zunftmeister kann nur ein Mitglied der Häsgruppe gewählt werden. dessen

**(12)** Das Präsidium faßt seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Präsident bzw. der Vizepräsident binnen 2 Wochen eine 2. Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Das Präsidium faßt die Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

**(13)** Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds haben die übrigen Präsidiumsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestellen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten jeden Jahres vom Präsidium einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.

**(2)** Das Präsidium kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 1 Woche einzuladen.

**(3)** Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das elfte Lebensjahr vollendet haben.

**(4)** Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß das Präsidium binnen 3 Wochen eine 2. Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der 2. Einladung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

**(5)** Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl eines Präsidiumsmitglieds auf die Dauer von 1 Jahr ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) möglich.

Des weiteren werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

**(6)** Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit gültig. Die Wahl der Beisitzer erfolgt mit relativer Stimmenmehrheit. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 11 Auflösung und Schlußbestimmung**

**(1)** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Das Restvermögen fällt an die Gemeinde Birkenfeld, die das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke verwenden muß.

**(2)** Soweit in der Satzung nichts anderes vermerkt ist, gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vorstehende Satzung wurde in den ordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins am 21.09.1978 / 07.05.1993 / 07.04.1995 / 22.03.1996 / 17.04.1998 / 07.04.2000 / 23.04.2010 / 19.04.2013 angenommen.

Sie tritt am Tag ihres Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Birkenfeld-Gräfenhausen, den 19.04.2013